

am Charfamstage und an der Vigil von Pfingsten, darf nur, soll dann aber auch die Taufwasserweihe vorgenommen werden, wenn das aus mystischem Grunde gerade am Char- und Pfingst-Samstage geweihte Taufwasser ¹⁾ in vielen Taufen bereits verbraucht, oder verdorben, oder ausgeflossen, oder auf eine andere Weise ausgegangen, wenn also zur neuen Taufwasserweihe ein Grund der Nothwendigkeit vorhanden ist. Die Congregation für heilige Gebräuche hat deshalb auf die Anfrage: An, supposito quod aqua baptismalis benedicta sit cum veteribus oleis, eo quod recenter consecrata non habeantur, infundi debeat in piscinam simul ac nova recipiantur olea, et iterum cum his alia benedicenda sit aqua juxta caeremonias Ritualis romani: an vero illa conservari et uti debeat usque ad benedictionem in Vigilia Pentecostes prout in Missali? geantwortet: „Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.“ (S. R. C. 23. Sept. 1837 (4820) ad 3; 12. Aug. 1854 ad 80.)

II. (Art und Weise der Gewinnung des hinreichenden Quantums von geweihtem, mit den heiligen Oelen noch nicht gemischtem Wasser am Charfamstage und an der Vigil von Pfingsten zur Vertheilung desselben an die Gläubigen.) Zum feierlichen Acte der Taufwasserweihe am Charfamstage und an der Vigil von Pfingsten gehört die Vermischung des Wassers mit Katechumenenöl und Chrisma. Noch vor dieser Vermischung werden die Gläubigen mit dem durch Gebete und Ceremonien bereits gereinigten, gesegneten und geheiligten Wasser besprengt und wird ihnen davon seit den ältesten Zeiten ²⁾ zu frommem Gebrauche auch in ihre Häuser mitgegeben. Weil aber das Weihwasserbecken des Taufbrunnens in der Regel viel zu klein ist, um das für die feierliche Spendung der Taufe nothwendige und zugleich auch das von den Gläubigen an den Tagen der feierlichen Taufwasserweihe gewünschte Quantum von Wasser fassen zu können; so hat sich an manchen Orten die Gewohnheit gebildet, wornach die Gläubigen am Charfamstage und an der Vigil von Pfingsten mit Wasser gefüllte Gefäße in die Kirche bringen und dieselben in der Nähe des Taufbrunnens aufstellen, damit der die Taufwasserweihe vornehmende Priester

¹⁾ Vgl. II. Heft des laufenden Jahrg. dieser Quartalschrift S. 323 ff.

— ²⁾ Die ältesten Ordines romani erwähnen diese uralte Sitte. „Omnis populus, qui voluerit, accipit benedictionem in vasis suis de ipsa aqua, antequam ibi baptizentur parvuli, ad spargendum in domibus eorum et vineis et campis et fructibus eorum.“ Ordo rom. I.

seine Intention auch auf sie hinrichte und so das darin enthaltene Wasser mit dem im Taufbrunnen zugleich weihe. Der Priester aber richtet wohl seine Intention bei Aussprechen der Benedictionsformulare auch auf diese Gefäße, nimmt jedoch die übrigen Ceremonien (das Theilen des Wassers in Kreuzesform und Berühren desselben mit der Hand, das Ausgießen nach den vier Himmelsgegenden, das Anhauchen [„halet ter“) und Anblasen [„sufflans ter“) desselben, das Eintauchen der Osterkerze in dasselbe) nur an dem im Taufbrunnen befindlichen Wasser vor und besprengt mit letzterem vor seiner Vermischung mit den heiligen Oelen auch die von den Gläubigen gefüllten Wassergefäße oder gießt wohl auch in jedes einzelne derselben ein wenig von dem im Taufbrunnen selbst geweihten Wasser.

Es fragt sich nun: 1. wird in der angegebenen Weise das von den Gläubigen herbeigebrachte Wasser geweiht und darf es als geweihtes Wasser gebraucht werden? und 2. wenn nicht, wie soll man das hinreichende Quantum von Wasser für den Taufbrunnen gewinnen und doch auch zugleich das Verlangen des Volkes, welches davon mit nach Hause nehmen will, befriedigen?

Antwort: ad 1. Durch die Intention des Priesters und das Aussprechen der Benedictionsformulare allein **ohne** Vornahme der vom Missale vorgeschriebenen Ceremonien (des Theilens, Berührens, Ausgießens, Anhauchens, Anblasens des Wassers, des Eintauchens der Osterkerze in dasselbe) **in jedem einzelnen** der von den Gläubigen herbeigebrachten Gefäße wird das darin enthaltene Wasser entschieden nicht geweiht, weil die Giltigkeit der Sacramentalien überhaupt, somit auch der Weihungen insbesondere und der in Frage stehenden Wasserweihe ganz besonders bedingt ist durch die genaue Beobachtung des von der Kirche dafür vorgeschriebenen vollständigen Ritus. Sowie nämlich bei einer gewöhnlichen Wasserweihe, wenn Wasser in mehreren Gefäßen zumal geweiht werden soll, nicht bloß die von der Kirche dazu vorgeschriebenen Gebets- und Beschwörungsformulare, mit der Intention über alle Gefäße zumal, gesprochen, sondern auch die Ceremonie der Vermischung des Salzes mit dem Wasser unter gleichzeitigem Aussprechen der Worte: „Commixtio salis et aquae pariter fiat in nomine Patris, et Filii, et Spiritus † sancti. Amen“ in jedem einzelnen Gefäße gesondert vorgenommen werden muß

und gleichwie, wenn diese Ceremonie der Vermischung des Wassers mit Salz nur in einem der Gefäße vorgenommen würde, das Wasser in allen anderen Gefäßen nicht geweiht wäre, ebenso verhält es sich auch mit dem am Charfsamstag und an der Vigil von Pfingsten zu weihenden Taufwasser. Wird der von der Kirche dafür vorgeschriebene Ritus — aus Benedictionsformularen und Ceremonien, also aus heiligen Worten und Handlungen bestehend — vollständig nur an dem Wasser in dem Wasserbecken des Taufbrunnens vorgenommen und werden vom Priester auf die von den Gläubigen gefüllten Wassergefäße intentionaliter wohl die heiligen Worte bezogen, nicht aber auch in jedem einzelnen derselben die für diese Weihe vorgeschriebenen symbolischen Handlungen vorgenommen, so ist auch nur das Wasser im Taufbrunnen geweiht, das Wasser in den von den Gläubigen herbeigebrachten Gefäßen aber ist nicht geweiht. — Geweiht wird letzteres auch nicht durch das bloße Besprengen, ja auch nicht durch die Vermischung desselben mit ein wenig von dem im Taufbrunnen selbst geweihten Wasser, wenn nämlich, was eben gewöhnlich der Fall zu sein pflegt, die Menge des beige-mischten geweihten Wassers geringer ist, als die des ungeweihten. Durch die Vermischung von einer kleineren Quantität geweihten Wassers mit einer größeren Quantität ungeweihten Wassers wird vielmehr das Ganze ungeweiht. „Pars major trahit ad se minorem.“ Ist aber dieses Wasser nicht geweiht, dann darf es auch nicht „als geweiht“ gebraucht werden.

Ad 2) Um nun das hinreichende Quantum von geweihtem Wasser für den Taufbrunnen zu erhalten und doch auch das Verlangen des Volkes, welches davon mit nach Hause nehmen will, zu befriedigen, kann ein doppeltes Verfahren beobachtet werden.

Das erste Verfahren, welches in einigen Kirchen eingehalten wird, besteht darin, daß am Charfsamstage und an der Vigil von Pfingsten neben dem Taufbrunnen ein anderes, reines, hinreichend großes, nämlich auf das vorhandene Bedürfnis berechnetes Gefäß ganz mit frischem Wasser gefüllt und dieses nach dem vorgeschriebenen Ritus geweiht wird. Nach der Weihe, jedoch noch **vor** der Vermischung des Wassers mit den heiligen Oelen, wird aus diesem großen Wasserbehälter das zur feierlichen Spendung der Taufe bis zur nächsten Taufwasserweihe erforderliche Quantum von Wasser geschöpft, in das Becken des Taufbrunnens

gegossen und darin auch noch mit Catechumenenöl und Chrisma gemischt; das andere, vollständig geweihte, nur mit den heiligen Oelen nicht gemischte Wasser in dem großen Wasserbehälter aber wird an die Gläubigen zu frommem Gebrauche in ihren Häusern vertheilt. Die Congregation für heilige Gebräuche hat dieses Verfahren auf specielles Ansuchen an einigen Orten einzuhalten gestattet. Auf die Anfrage: An standum sit Missali romano in benedictione fontis peragenda in Sabbato sancto, seu potius consuetudini, nimirum: prius aquam in aliquo vase separato benedicere et, antequam infundatur chrisma, ex illo aquam ipsam extrahere et mittere in fontem? erfolgte die Antwort: „Ex speciali gratia servari posse.“ (S. R. C. 7. April. 1832. Gardellin. Edit. III. n. 4685. dub. 1.) Eine gleiche Antwort wurde von derselben Congregation auch auf folgende Frage ertheilt: Utrum servari possit consuetudo benedicendi aquam in aliquo vase separato, ex quo ante infusionem sacrorum oleorum aqua mittitur in fontem, ut fideles pio more ex vase separato hauriant aquam et in domos suos portent? Resp.: „Ex gratia utrumque servandum.“ S. R. C. 12. Aug. 1854. Lucionen. ad 78. (cf. Manuale Decretorum S. R. C. Ratisbonae. Manz 1873. pag. 572. n. 2683.)

Ein anderes, ganz correctes und überall gestattetes Verfahren ist das folgende: Das Becken des Taufbrunnens wird ganz mit Wasser gefüllt und dieses geweiht. Von dem geweihten Wasser wird dann noch **vor** der Vermischung desselben mit den heiligen Oelen eine Quantität in ein anderes, hinreichend großes Gefäß gegossen und demselben ungeweihtes Wasser, jedoch in geringerer Quantität, zugegossen. Das in geringerer Quantität zugegossene ungeweihte Wasser wird durch die Vermischung mit dem im Gefäße bereits in größerer Quantität vorhandenen geweihten Wasser ebenfalls geweiht. Nun kann und soll dieses Zugießen von ungeweihtem Wasser — (wenn nur jedesmal in geringerer Quantität) — zu dem bereits in größerer Quantität vorhandenen geweihten Wasser so oft wiederholt (also z. B. so lange mit einem Litermaße ungeweihtes Wasser dem ursprünglich in einer Quantität von 2 Liter aus dem Taufbrunnen geschöpften geweihten Wasser zugegossen) werden, bis das dem Bedürfnisse des Volkes entsprechende Quantum von geweihtem Wasser gewonnen ist. „Cum enim“, so folgert de Herdt, „major pars trahat ad se minorem, sequitur non obstante commixtione singulis vicibus in minori quantitate facta, aquam manere benedictam, quamvis additiones omnes simul sumptae quantitatem aquae benedictae ex fonte extractae longe superent.

Aliud autem est, si aqua benedicta ex fonte hausta in majorem aquae non benedictae quantitatem effundatur, quia enim in hoc casu major pars non est benedicta, omnis aqua suam perdit benedictionem.“ (Sacrae Liturgiae Praxis. Edit. V. Tom. III. part. 5. n. 55.)

III. (**Eine Schenkung zu kirchlichen Zwecken.**) Ein begüterter Bauer in Westphalen hatte, weil er kinderlos war, einen nahen Anverwandten B. zum Universalerben eingesetzt. Er war dann krank geworden, war mit allen heil. Sterbefassamenten versehen und sah seinem nahen Tode entgegen. Weil er seinem Erben reiche Güter hinterließ, so äußerte er dem Pfarrer, der ihn in seiner Krankheit besuchte, er wolle ihm für einen kirchlichen Zweck 1000 Thaler schenken. Darauf übergab er dem Pfarrer ein Sparkassebuch mit dem Auftrag, mittelst desselben die bezeichnete Summe bei der Sparkasse zu erheben. Da Gefahr im Verzug war, machte sich der Pfarrer noch an demselben Tag nach dem Orte auf, wo die Sparkasse sich befand und erhielt durch die zuvorkommende Güte des Rendanten derselben die ganze Summe unverzüglich baar ausbezahlt. Er begab sich sofort damit zu dem Schenker, den er noch am Leben traf und ließ sich in Gegenwart von Zeugen das baare Geld schenken. Froh, der Kirche einen nicht geringen Vortheil erworben zu haben, kehrte er spät Abends nach Hause zurück. Aber seine Freude sollte von keiner langen Dauer sein. Der Bauer starb am folgenden Tage. Einige Zeit nachher erscheint dessen Universalerbe beim Pfarrer und fragt anscheinend harmlos, welches Geschäft er noch so spät am Abende vor dem Tode des N. in dessen Hause gehabt hätte. Der Pfarrer, nichts Böses ahnend, erzählt ihm, daß sein Verwandter noch zu einem guten Zwecke ihm eine Summe Geldes geschenkt hätte. „Damit bin ich nicht zufrieden“, antwortete jener, „ich verlange das Geld zurück.“

Auf die Erwiederung: „Ich gebe Ihnen das Geld nicht heraus“, drohte jener mit Klage. Bald darauf erhielt der Pfarrer von einem Rechtsanwalt die Aufforderung, dem B. das Geld zurückzugeben, widrigenfalls er dazu gerichtlich würde gezwungen werden. Erstaunt über eine solche Zumuthung und im Bewußtsein seiner gerechten Sache, begibt sich der Pfarrer zu jenem Rechtsanwalt und fragt ihn, auf welchen Grund hin B. die Zurückzahlung des geschenkten Geldes verlange. Dieser gibt artige und ausweichende Antwort. Von seinen Freunden, denen er diese Angelegenheit mitgetheilt hatte, aufmerksam gemacht, wendet er